

Die wesentlichen Elemente der Studienreform

Erläuterungen zu den Vernehmlassungstexten

Allg. Verordnung über Leistungskontrollen, neue Zulassungsverordnung und Richtlinien zum Kreditsystem

Die Vernehmlassungstexte wurden aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe verfasst. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgruppe „Prüfungsverordnung“	„Allgemeine“	Arbeitsgruppe „Zulassungsverordnung“
Prof. Dr. Peter Bachmann, Prorektor, Präsident beider Arbeitsgruppen		
Prof. Dr. Markus Aebi, D-BIOL Dr. Otmar Dossenbach, D-CHEM Lienhard Dürst, D-AGRL Prof. Dr. Eva-Maria Feichtner, D-MATH Dr. Peter Frischknecht, D-UMNW Prof. Dr. Jürg M. Gabriel, D-GESS Prof. Dr. Gerhard Girmscheid, D-BAUG Prof. Dr. Eduard Kissling, D-ERDW Prof. Dr. Markus Meier, D-MAVT Prof. Dr. Hans-Christian Oettinger, D-WERK Prof. Dr. Danilo Pescia, D-PHYS Prof. Dr. Richard Pink, D-MATH Marco Salogni, Rektorat Prof. Dr. Wolfgang Schett, D-ARCH Prof. Dr. Paul Schönsleben, D-BEPR Prof. Dr. Edgar Stüssi, D-ANBI Prof. Dr. Lothar Thiele, D-ITET Hans Rudolf Wismer, D-BEPR Dr. Pia Wyrtsch, D-ANBI Prof. Dr. Carl August Zehnder, D-INFK Monika Zihlmann, Studentin D-MAVT Prof. Dr. Willi Zimmermann, D-FOWI		Prof. Dr. Niklaus Amrhein, D-BIOL lic. iur D. Brunner, D-GESS Prof. Dr. Gian-Michele Graf, D-PHYS Prof. Dr. Hans Hinterberger, D-INFK Prof. Dr. Ottmar Holdenrieder, D-FOWI Prof. Dr. Rolf Jeltsch, D-MATH Prof. Dr. Hans-Gert Kahle, D-BAUG PD Dr. Leo Meile, D-AGRL Prof. Dr. Urs Meyer, D-BEPR Prof. Dr. Kurt Murer, D-ANBI Gabrielle Rollé, Rektorat Prof. Dr. René Schwarzenbach, D-UMNW Prof. Dr. Nicholas Spencer, D-WERK Prof. Dr. Walter Steurer, D-ERDW Prof. Dr. Rüdiger Vahldieck, D-ITET Prof. Dr. Andrea Vasella, D-CHEM Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach, D-ANBI
Dr. Christoph Niedermann, Stab Rektor, Sekretär beider Arbeitsgruppen		

Im folgenden sind die wesentlichsten Neuerungen thematisch gegliedert. Die Detail-Kommentare zu den Neuerungen der Verordnungen befinden sich auf der dritten Spalte der Vernehmlassungsvorlagen.

1. Das Bachelorstudium

Die Zulassung zum Studium (1. Studienjahr) bleibt gleich (vgl. Zulassungsverordnung ZV Art. 4-13).

Das 1. Studienjahr ist ein in sich weitgehend abgeschlossenes Basisjahr und dient der Eignungsüberprüfung. Die Lehrveranstaltungen sind alle vorgeschrieben und werden in der Session nach dem 1. Jahr geprüft (dies entspricht weitgehend dem bisherigen 1. Vordiplom). Diese Basisprüfung gilt mit einem gewichteten Notendurchschnitt von mindestens 4,0 als bestanden, und das erste Jahr wird mit 60 Krediteinheiten an die 180 Krediteinheiten des Bachelorstudiums angerechnet (vgl. Allg. Verordnung über Leistungskontrollen AVL Art. 22-24).

Sofern die Departemente dies nicht ausschliessen, kann diese Prüfung auch in der nächst folgenden Session absolviert werden. Eine allfällige Repetition muss spätestens ein Jahr nach dem erstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden (kürzere Fristen als bisher!). Vgl. AVL Art. 22, 8, 11.

Das verbleibende Bachelorstudium besteht aus Kern- Haupt- und Nebenfächern mit unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten.

Das Bachelorstudium ist die Vorbereitung auf mindestens einen Masterstudiengang an der ETH. Studierende, die im Verlauf des Bachelorstudiums die Richtung wechseln wollen, sollen dies mit veränderter Fächerwahl (und evtl. Nacharbeiten) tun können (vgl. ZV Art. 19 Abs. 2, Art. 18).

Im Normalfall wird jede Lehrveranstaltung in der Session direkt nach ihrem Abschluss geprüft. Eine einmalige Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist innerhalb eines Jahres möglich (AVL Art. 8).

Damit eine einzelne Lehrveranstaltung nicht zum „Killerfach“ wird, müssen Wahlmöglichkeiten geschaffen werden (heutige Lösung beim D-INFK), oder es sind für die obligatorischen Lehrveranstaltungen Prüfungsblöcke zu bilden (definierte Notengewichte, separate Prüfungen in der gleichen Session, Krediteinheiten gibt es nur für den bestandenen Block als Ganzes). Vgl. AVL Art. 2 Bst. d)

Prüfungssessionen werden beibehalten (im Herbst 2 oder 3 Wochen vorverlegt). Prüfungen finden während der Prüfungssessionen statt, in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Sessionen (AVL Art. 2 Bst. c).

Die Studiengänge können eine Bachelorarbeit vorsehen, sofern dadurch der direkte Übergang zum Masterstudium nicht verzögert wird (AVL Art. 23).

Die Departemente legen Maximalstudienzeiten fest (z.B. 5 Jahre für das Bachelorstudium); für Studienunterbrüche legen sie die Verfallzeit der Krediteinheiten fest (AVL Art. 24 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 Bst. b).

Studierende, die nach den jeweils geltenden Regeln 180 Krediteinheiten erreicht haben, beantragen beim Departement den Bachelorabschluss (AVL Art. 24). Ihnen stehen verschiedene Möglichkeiten offen:

- Direkter Wechsel in ein weiterführendes Masterstudium
- Wechsel in ein anderes Masterstudium an der ETH mit Nacharbeiten in verschiedenen Lehrveranstaltungen
- Wechsel an eine andere Hochschule
- Unterbrechung des Studiums für mehrjährige berufliche oder andere Aktivitäten und späterem Eintritt in ein Masterstudium
- Beendigung der Studien (wohl als Ausnahme)

Details:

- Das Bachelor-Studium kann auch bei noch nicht bestandener Basisprüfung fortgesetzt werden (längstens bis die Frist für eine Repetition abläuft, zweimaliger Misserfolg bedeutet Abbruch). Vgl. AVL Art. 22 Abs. 3 und 4.
- Studiengangwechsel nach Misserfolgen bei der Basisprüfung sind fachlich (+/- wie heute) und nach Anzahl beschränkt (max. 2 Wechsel, neu). Vgl. ZV Art. 9.
- Studierenden von aussen (andere Universitäten oder Schweizer Fachhochschulen für die gleiche Studienrichtung) wird der Zugang zum Bachelorstudium „sur dossier“ ermöglicht, sofern sie eine der Basisprüfung entsprechende Prüfung bestanden haben (gilt nur, wenn an der Herkunftsuniversität eine derartige Prüfung vorgeschrieben ist). Die Departemente legen fest, welche der bereits erworbenen Kredite anerkannt werden und welche noch zu erwerben sind. Vgl. ZV Art. 14-18.

2. Das Masterstudium

Für die Zulassung zu jedem Masterstudiengang haben die Departemente die vorausgesetzten Kenntnisse detailliert festzulegen. Diese Regelungen sind entscheidend für die Qualität der Studiengänge. Sie sollen allerdings so flexibel sein, dass die Mobilität nicht behindert wird (Regelung durch Departemente, Genehmigung durch Rektor). ZV Art. 19-21.

Jeder Bachelorabschluss der ETH muss ohne weitere Bedingungen zu mindestens einem Master-Studiengang an der ETH berechtigen (ZV Art. 19 Abs. 2).

Bei auswärtigen Studierenden erfolgt eine Aufnahme „sur dossier“ und es wird allenfalls festgelegt, welche Krediteinheiten sie nachträglich zu erwerben haben. Kommen sie von einer Universität, die den Bachelorabschluss vorsieht, so müssen sie diesen vorweisen. Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch für den Wechsel der Studienrichtung innerhalb der ETH (ZV Art. 19, 20).

Das Masterstudium ist ähnlich organisiert wie das Bachelorstudium (z.B. Krediterwerb, Fristen), aber mit mehr Wahlmöglichkeiten, und es ist forschungsnäher.

Eine Masterarbeit von 4 – 6 Monaten Dauer (20 bis 30 Krediteinheiten, je nach Dauer) ist vorgeschrieben. Diese Arbeit soll insbesondere näher an die Forschung heran führen (AVL Art. 26).

Die Departemente legen Maximalstudienzeiten fest (z.B. 3 Jahre für das Masterstudium); für Studienunterbrüche legen sie zudem die Verfallzeit der Krediteinheiten fest (AVL Art. 27 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 Bst. b).

Studierende, die nach den jeweils geltenden Regeln 90 Krediteinheiten erreicht haben (evtl. 120 Krediteinheiten), beantragen beim Departement den Masterabschluss (AVL Art. 27).

3. Das Kreditsystem

Das Kreditsystem der ETH ist ECTS-kompatibel.

Das Studienjahr entspricht 60 Krediteinheiten (=1800 Arbeitsstunden eines Studenten/einer Studentin pro Jahr).

Jeder Lehrveranstaltung wird eine Anzahl Krediteinheiten zugeordnet, entsprechend dem erforderlichen Aufwand für Kontaktstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung usw. Sie wird nach den ECTS-Normen in einem Katalog beschrieben.

Bachelor: 180 Krediteinheiten (inklusive 60 Krediteinheiten für das Basisjahr)
Master: 90 Krediteinheiten (bis 120 Krediteinheiten in Ausnahmefällen)

Krediteinheiten gibt es nur auf Grund einer Leistungsüberprüfung:

- im Normalfall nach einer Prüfung mit genügender Note in der Session direkt nach der Lehrveranstaltung,
- ausnahmsweise gestützt auf eine genügende Semesternote
- oder für genügende Leistungen nach Überprüfung auf andere Weise als durch Benotung (z.B. Laborbericht, Seminararbeit usw.)

(ganzer Abschnitt vgl. Entwurf der Richtlinien zum Kreditsystem)